

Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 04.11.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel und Schriftverkehr
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 5 Seniorenbeauftragte
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Dienstreisen
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Beamte, Tariflich Beschäftigte
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 04.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Werl erhielt um 1218 Stadtrechte und erneuerte das Stadtrecht mit dem Rüthener Recht 1272.
Das Stadtgebiet von 76,34 km² ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Es wird aus dem Stadtzentrum und den Gebieten durch „Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest, von Teilen des Landkreises Beckum“ vom 24.06.1969 (GV. NW. S. 300/SGV 2020) am 01. Juli 1969 eingegliedert, bis dahin selbständigen Gemeinden
Blumenthal
Budberg
Büderich (außer Büdericher Haar)
Holtum
Mawicke
Niederbergstraße
Oberbergstraße
Sönnern

Westönnen,

aus Flurstücken der Gemarkung Scheidingen sowie aus dem Gebiet des durch „Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm“ vom 09. Juni 1974 (GV. NW. S. 415/SGV. NW. 2020) am 01. Januar 1975 eingegliederten Ortsteils Rhynern-Hilbeck gebildet.

- (2) Die Stadt Werl führt auf der Grundlage der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2015 die amtliche Zusatzbezeichnung „Wallfahrtsstadt“.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel und Schriftverkehr

- (1) Das Wappen der Wallfahrtsstadt Werl zeigt in Silber ein schwarzes durchgehendes Kreuz, belegt mit einem aufrechten, mit dem Bart nach rechts gewandten silbernen Schlüssel.
- (2) Die Flagge zeigt links im senkrecht abgeteilten Drittel oben die Inschrift „Stadt Werl“ – schwarz auf weißem Grund – darunter das Stadtwappen, 2/3 der Flagge sind waagerecht geteilt, und zwar oben schwarz und unten weiß.
- (3) Die Wallfahrtsstadt Werl führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Wallfahrtsstadt Werl“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel. Bei besonderen Anlässen kann das historische Petrussiegel verwendet werden; dieses gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Abdruck.
- (4) Der Schriftverkehr der Wallfahrtsstadt Werl wird unter der Bezeichnung: Wallfahrtsstadt Werl, Der Bürgermeister, geführt.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Zum Stadtgebiet zählen folgende Ortschaften (Stadtteile):
Budberg
Büderich
Hilbeck
Holtum
Mawicke
Niederbergstraße
Oberbergstraße
Sönnern
Westönnen
Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der

Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, anhören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich der jeweiligen Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu. Darüber hinaus erhalten die Ortsvorsteher einen monatlichen pauschalen Auslagenersatz für die ihnen durch die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung entstehenden Auslagen i. H. v.

bei einer Einwohnerzahl des Ortsteils

bis 500	Einwohner	40,00 €
von 501 – 1000	Einwohner	90,00 €
über 1000	Einwohner	115,00 €.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt und entlässt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er bestellt weiterhin eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Projekten der Wallfahrtsstadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

- (5) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetztem und als Vorsitzenden des Rates bzw. dem Ausschussvorsitzenden bei Ausschusssitzungen.
- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind – sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betroffen sind – spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. der Ausschussvorsitzende den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 a

Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) Tonaufnahmen von Sitzungen sind zu Protokollierungszwecken durch die Verwaltung zulässig. Einzelheiten zu Tonaufnahmen in Sitzungen durch die Verwaltung werden durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt.
- (2) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Bildaufnahmen sind vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister oder seiner Vertretung bei der Sitzungsleitung persönlich anzuzeigen. Der Bildaufnehmende hat die Bildaufnahme durch Aufstehen oder auf andere geeignete Art und Weise der Sitzungsleitung anzuzeigen. Die Aufnahme von Zuhörern oder Verwaltungsmitarbeitenden ist nicht zulässig.
- (3) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
 1. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. durch Geräusche oder Blitzlichteinsatz)
 2. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder
 3. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahme in besonders emotionalisierten Situationen)
- (4) Film- und Tonaufnahmen sind – außer zu Zwecken nach § 4a Abs. 1 - nicht zulässig. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter bei der Sitzungsleitung.
- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5

Seniorenbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt und entlässt einen Seniorenbeauftragten.
- (2) Der Seniorenbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Projekten der Wallfahrtsstadt mit, die die Belange von Senioren berühren oder Auswirkungen auf die Anerkennung ihrer Stellung in der Gesellschaft haben.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Seniorenbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend. Unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters hat der Seniorenbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, sofern Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs behandelt werden. Er leistet Informationsarbeit zu seniorenspezifischen Themen und pflegt Kontakte zu Organisationen, Institutionen, Verbänden, Vereinen usw.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten in der Wallfahrtsstadt Werl zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Veröffentlichung durch öffentliche Anschläge/Bekanntmachung, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Wallfahrtsstadt Werl unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Verwaltungskraft die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister bzw. ggfls. weiteren Vertretern der Verwaltung zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werl fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
 - 1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
 - 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind und bei denen kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Wallfahrtsstadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Wallfahrtsstadt Werl“. Die gesetzlich vorgesehene Zahl der Ratsmitglieder wird gem. § 3 Abs. 2 KWahlG von 44 auf 38 verringert, von denen 19 in Wahlbezirken zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.
- (3) Der Rat regelt seine Geschäftsführung und die seiner Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

§ 9

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Ratsbeschluss festgesetzt; die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zugewiesen.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Dienstreisen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten im Rahmen der Mandatsausübung für die erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld auch für Sitzungen der folgenden Gremien
 - a. Interkommunaler Kulturausschuss
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,- € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Der Verdienstausschlagssatz darf den Betrag von 84,00 € je Stunde in keinem Fall überschreiten.
 - f) Die Zahlung von Sitzungsgeld gem. Abs. 3, ein Ersatz des Verdienstausschlages, eine Entschädigung für die Haushaltsführung und eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten erfolgt auch für Fraktionssitzungen in Form von Video-/Online- oder Telefonkonferenzen, sofern die Einladung zu diesen Sitzungen entsprechend der Regelungen des jeweiligen Fraktionsstatuts erfolgt ist und die Sitzungsleitung dessen Einhaltung sowie die Teilnahme der namentlich aufgeführten Fraktionsmitglieder bestätigt hat.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
- (6) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern genehmigt der Rat oder der jeweilige Ratsausschuss. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Werl mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Werl bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Werl vorgenommenen Ausschreibung oder durch Einzelbeschluss zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Fachbereichsleitungen, die Betriebsleitung des Kommunalbetriebs und die Abteilungsleitungen.

§ 13 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Wallfahrtsstadt Werl festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt, welche Beamten und tariflich Beschäftigten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Rat und Ausschüsse können nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Teilnahme von Beamten oder tariflich Beschäftigten verlangen oder ablehnen.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (5) Der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter können bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 14 Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat bestellt den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Wallfahrtsstadt Werl, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/zentrale-dienste-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen>, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollzogen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Seite <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/zentrale-dienste-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen>

- bereitgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Aushangkasten vollzogen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen wird durch Bekanntmachung im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl, vollzogen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet im Bürgerinformationssystem unter <https://sessionnet.owl-it.de/werl/BI/info.asp> bereitgestellt.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die unabwendbar sind oder keinen Aufschub dulden, nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch einen entsprechenden Aushang im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl. Ist eine Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Beamte, Tariflich Beschäftigte

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden sämtliche Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Wallfahrtsstadt Werl verändern oder beenden, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Als Bedienstete mit Führungsfunktion gelten die Fachbereichs- und Abteilungsleitungen sowie die Betriebsleitung des Kommunalbetriebs. Diese Funktionen sollen generell zunächst auf Probe übertragen werden.

Alle übrigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 04.11.2025 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1, 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl

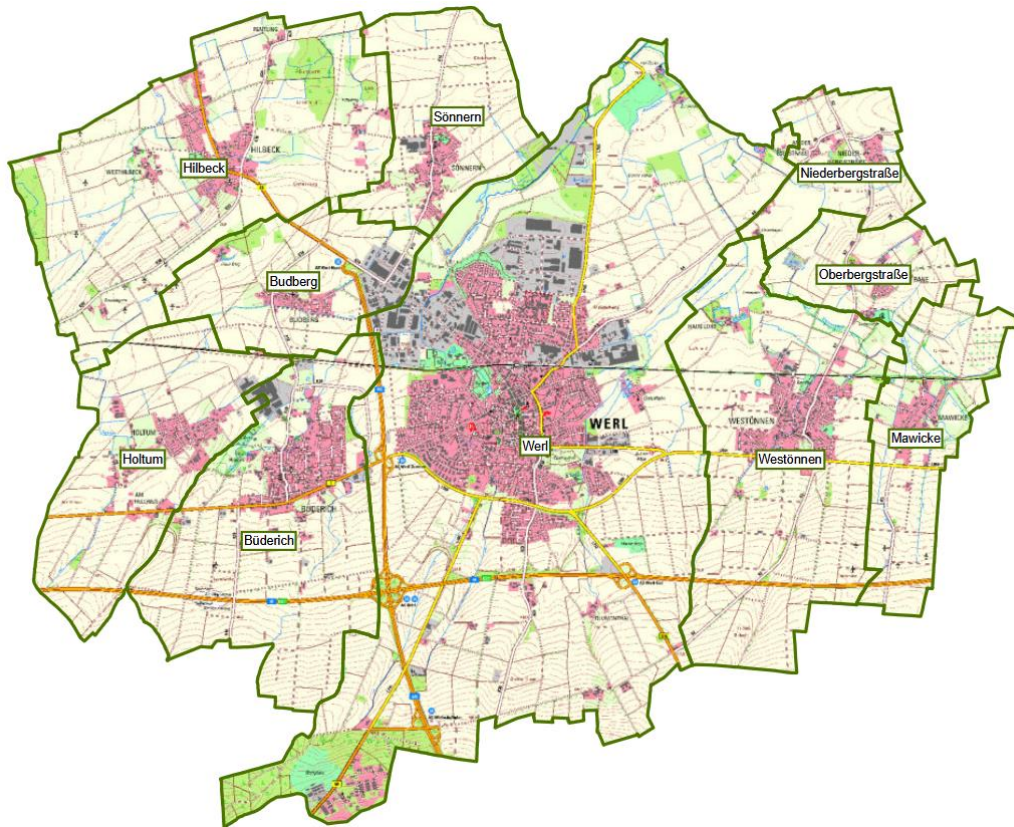
Der Bürgermeister

Werl, den 10.11.2025

Höbrink

Bürgermeister

Anlage zu § 1



Anlage zu § 2

